

Der Bürgermeister - Postfach 1209 - 53785 Lohmar

Dienststelle: **Bauaufsichts- und Planungsamt**
Stadthaus
Hauptstraße 27 - 29
53797 Lohmar

Auskunft erteilt: Herr Wolff
Zimmer: 220 (2. OG)
Telefon: (02246) 15-334
Fax: (02246) 15-963
Internet: <http://www.lohmar.de>
e-Mail: peter.wolff@lohmar.de

I N F O R M A T I O N

Zu § 40 DSCHG NW (DENKMALSCHUTZGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN)

BESCHEINIGUNG FÜR STEUERLICHE ZWECKE

Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt über die Durchführung von Baumaßnahmen, dritter zur Erhaltung von Gebäuden als Baudenkmal

1. Beantragung erfolgt durch Formblatt (erhältlich bei der Unteren Denkmalbehörde)
2. Für die beantragte Bescheinigung von durchgeführten Maßnahmen an einem Baudenkmal muss ein Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSCHG NW durchgeführt worden sein.
3. Es muss eine Aufstellung gefertigt werden über die durchgeführten einzelnen Gewerke.
4. Es müssen Original-Rechnungen vorgelegt werden, diese können sofort zurückgegeben werden, wenn zuvor auf der Kopie bescheinigt wird, dass die Original-Rechnung vorgelegen hat.
5. Jede Rechnung muss prüffähig aufgestellt sein. Aus der Rechnung müssen sich die Einzelleistungen ergeben. Zur Rechnung gehört eine Massenberechnung bzw. bei Stundenlohnarbeiten entsprechende Stundenlohnzettel mit einer Materialauflistung. Diese Unterlagen müssen vom Bauherrn durch Unterschrift anerkannt sein.
6. Vor Ort muss anhand der prüffähigen Rechnung ermittelbar sein, ob die Leistungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung gedient haben und zwar im Sinne der Einkommenssteuereinführungsvorschriften.
7. Auf jede Rechnung ist ein entsprechender Feststellungsvermerk zu machen.
8. Aufwendungen für Neubauteile, Außenanlagen und Maßnahmen, die zur Wirtschaftlichkeit dienen, z. B. Dachgeschossausbau sowie Luxusausführungen, sind nicht bescheinigungsfähig. (Bitte im Vorfeld mit der Unteren Denkmalbehörde abklären !)
9. Die Bescheinigung ist ab 5.000 € zu bescheinigende Kosten gebührenpflichtig.
Gebühr:
 - 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, ggf. zuzüglich
 - 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro

ggf. zuzüglich

- 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch
- insgesamt höchstens 25.000 Euro

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.“

Sprechzeiten: montags 8.00 - 12.00 + 14.00 - 18.00 Uhr
dienstags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Bauämter nur: montags 8.30 - 12.00 + 14.00 - 18.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Kreissparkasse Siegburg

e-Mail-Adresse:

(BLZ 370 695 20)
(BLZ 386 500 00)

Rathaus@Lohmar.de

Nr. 2100805025
Nr. 023 001 712